

unter anderem, alle Kirchen seines Herrschaftsbereichs mit ihrem Besitz in die Gewalt des Papstes zu entlassen und in seiner Treue zur Römischen Kirche zu beschützen¹⁶). Auf den ersten Blick scheint es somit, als sei mit diesen Vorgängen des Jahres 1059, durch die die bereits erfolgten und die für die Zukunft geplanten normannischen Eroberungen legalisiert wurden, auch die griechische Kirche Süditaliens der Latinisierung preisgegeben worden, zumal die entsprechende Formel im Lehnseid, den Robert im Jahre 1080 Gregor VII. leistete, wiederholt wird¹⁷). In der Tat hat die Herausdrängung der Byzantiner aus Apulien und Kalabrien und die Eroberung der Insel Sizilien durch die Normannen letztlich zu einer Romanisierung der griechischen Kirche dieses Gebiets geführt, doch war das ein langsamer, komplizierter Vorgang, dessen Grundlegung nicht unbedingt aus dem Lehnseid von 1059 herausgelesen werden darf. Zwar hat die ältere Forschung derartige Konsequenzen aus dem Lehnseid gezogen¹⁸), und gelegentlich ging man sogar so weit zu behaupten, die Päpste hätten eine schnelle Relatinisierung der Kirche Kalabriens von den Normannen gefordert und seien nur aus taktischen Gründen dabei vorsichtig vorgegangen¹⁹), doch ist erst jüngst ganz zu Recht darauf hingewiesen worden²⁰), daß eine derartige Deutung die Dinge allzusehr vereinfacht. Denn einmal ist im Text des Lehnseides von der griechischen Kirche gar nicht ausdrücklich die Rede, und zum anderen ließ er, selbst wenn man ihn nicht ausschließlich auf die zum ganz überwiegenden Teil lateinische Kirche Apuliens bezieht, die natürlich jetzt wieder den engen Anschluß an das Papsttum fand, doch die Möglichkeit für einen Fortbestand der griechischen Restkirche offen, sofern sie sich nur der Oberhoheit des römischen Bischofs unterordnete. Zudem haben sich die normannischen Herrscher Süditaliens mehr als

¹⁶) Überliefert bei Deusdedit III, 285, ed. V. Wolf von Glanvell, Die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit 1 (1905) S. 394, und im Liber censuum c. 163, ed. P. Fabre, Le Liber censuum de l'Église romaine (1905) S. 422: *Omnes quoque ecclesias, que in mea persistunt dominatione, cum earum possessionibus dimittam in tuam potestatem; et defensor ero illarum ad fidelitatem Sancte Romane ecclesie...* Vgl. P. Kehr, It. Pont. 8 (1935) S. 12 Nr. 15.

¹⁷) It. Pont. 8 S. 18 Nr. 47.

¹⁸) L. von Heinemann, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sizilien 1 (1894) S. 183 f.; P. Kehr, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192) (Abh. Berlin 1934 Nr. 1) S. 13.

¹⁹) Etwa E. Pontieri, Tra i Normanni nell'Italia meridionale (1948) S. 149; nicht mehr wiederholt in der Neuauflage 1964 S. 179 f.

²⁰) W. Holtzmann, Papsttum, Normannen und griechische Kirche, in: Miscellanea Bibliothecae Hertzianae (1961) S. 70.